

Neuwied, den 13. September 2019
DrMS/mw

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Geologiedatengesetzes (Bearbeitungsstand des Referentenentwurfs: 11.07.2019)

Die vom BKRI vertretenen **Unternehmen der keramischen Rohstoffe und Industriemineralien zeichnen sich aus durch**

- die Förderung von Rohstoffen wie Spezialton, Kaolin, Bentonit, Quarzsand, Quarzit, Kieselerde, Feldspat und Klebsand in Deutschland
- die Weiterverarbeitung und Aufbereitung dieser Rohstoffe nach kundenspezifischen Anforderungen
- hohe F + E Aufwendungen
- einen hohen Exportanteil von teilweise bis zu 60% und einen deutschen, europäischen und internationalen Markt, auf denen wir gegen Wettbewerber aus anderen europäischen und außereuropäischen Ländern bestehen müssen.
- eine mittelständisch geprägte Firmenstruktur mit hauptsächlich kleinen und mittleren Unternehmen.

Unsere in Deutschland abgebauten, weiterverarbeiteten und aufbereiteten Rohstoffe gehen in die Hauptabsatzmärkte Keramik, Baustoffindustrie, Papierindustrie, Chemische Industrie, Automobilindustrie, Feuerfest-, Gießerei- und Stahlindustrie, Glas- und Solarzellenbranche und immer mehr in den Bereich Wasser- und Umweltschutz.

Basis und Geschäftsgrundlage unserer Tätigkeit ist die Förderung von Rohstoffen in Deutschland. Voraussetzung der Gewinnung von Rohstoffen in Deutschland ist ein sehr umfangreiches, langwieriges und kostspieliges Genehmigungsverfahren nach dem Bundesberggesetz. Genehmigungszeiten von mehr als 10 Jahren sind keine Seltenheit.

Dem Genehmigungsverfahren und der Gewinnung der Rohstoffe geht eine umfangreiche Lagerstättenerkundung voraus. Diese Exploration erfolgt mit eigenen Bohrgeräten und Bohrteams der Unternehmen. Unseren Erkenntnissen nach werden keine öffentlichen Gelder zur Gewinnung und Auswertung dieser geologischen Daten in Anspruch genommen.

Die Bohrungen sind meistens nicht tiefer als 100m, also recht überflächennah. Firmeneigene Labore und Forschungsinstitute werten die gewonnenen Bohrungen anschließend aus.

Fachdaten (§ 9 GeolDG), vor allem aber Bewertungsdaten (§ 10 GeolDG) bilden bei der Herstellung industrieller Vorprodukte, wie unseren Industriemineralien, das Basiswissen über die Leistungs- und Produktionsfähigkeit unserer Mitgliedsfirmen. Geologiedaten sind das „Kernwissen“ über die Leistungsfähigkeit und Zukunftsperspektive eines Betriebes.

Die Exploration und insbesondere die Analyse und Auswertung der durch die Bohrungen gewonnenen Daten erfordern ein hohes Maß an Erfahrung, Know-How und Kapitaleinsatz. Bereits dieser Schritt der Wertschöpfungskette ist Teil der aktuell sehr guten Wettbewerbsfähigkeit unserer Mitgliedsfirmen im internationalen Vergleich. Unsere Mitgliedsfirmen konkurrieren mit Unternehmen aus den EU Mitgliedsstaaten aber auch aus Nicht-EU Ländern. So sind maßgebliche Wettbewerber beispielsweise auch in der Ukraine und der Türkei anzutreffen.

Der vorliegende Referentenentwurf geht hinsichtlich Datenübermittlungs- und Veröffentlichungspflichten weit über die Vorgaben des geltenden Lagerstättengesetzes hinaus. Es sind auch keine europäischen Vorgaben ersichtlich, die eine derartige Ausweitung der Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten erforderlich machen. Wir lehnen den Referentenentwurf auch daher ab.

Der Referentenentwurf gefährdet massiv unsere Wettbewerbsfähigkeit, da er die gewonnenen Daten und Analysen der Öffentlichkeit und damit auch den Wettbewerbern zur Verfügung stellt. Wir sehen in dem vorliegenden Entwurf überhaupt keine Vorteile für unsere mittelständisch geprägte Branche, die geologische Daten auf eigene Kosten erhebt und gewinnt.

Zweck des Gesetzentwurfs (§ 1 Nr. 4 GeolDG) ist auch die Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager. **Es ist insoweit nicht nachvollziehbar und wir bitten dringend zu prüfen, warum Bohrungen und Erkundungen flächendeckend auch in geringer Erkundungstiefe bis ins Detail in die Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten einbezogen werden.** Wir bitten insoweit dringend die **Einführung einer Bagatellgrenze** zu prüfen und die Übermittlungspflicht für Geodaten entsprechend einzuschränken. Das Standortauswahl-Gesetz ist bereits heute wesentlich enger gefasst als das Geologiedatengesetz. Die aus unserer Branche zu veröffentlichenden hochsensiblen unternehmensinternen Daten sind für die Endlagersuche nicht relevant und werden nicht benötigt, vgl. auch §21 Abs. 2 StandortauswahlG.

Die weiteren Gesetzeszwecke (§1 Satz 2 Nr. bis 3) rechtfertigen aus unserer Sicht keine derartig massiven Eingriffe in die Eigentumsrechte der Unternehmen und in Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Wir sehen bereits die verpflichtende Übermittlung der Daten sehr kritisch, da eine Veröffentlichung der den Behörden vorliegenden geologischen Daten unserer Erfahrung nach niemals ausgeschlossen werden kann. Zudem stellt sich die Frage, ob die Behörden über hinreichende Sicherheitsstandards verfügen, um die Daten gegen unbefugte Verwendung und Datenklau (Viren, Trojaner) zu schützen. Zumindest fehlen im Gesetzentwurf jegliche Vorgaben für die Datensicherung.

Wir nehmen zu den einzelnen uns vorliegenden Paragrafen wie folgt Stellung:

Zu § 1 – Zweck des Gesetzes

Die Beschreibung des Gesetzeszweckes unter § 1 GeolDG ist irreführend. Gemäß § 1 S. 1 GeolDG erfolgt die Sammlung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, um den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund zu gewährleisten. Entsprechend § 1 S. 2 Nr. 1 GeolDG werden geologische Daten zur Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen benötigt. Die Gewinnung von Bodenschätzen ist aber keine öffentliche Aufgabe im Sinne von § 1 S. 1 GeolDG.

Vielmehr liegt die Gewinnung von Bodenschätzen in der Hand von Privatunternehmen, die - insbesondere soweit sie unter Bergrecht fallen - sowohl privatwirtschaftliche als auch öffentliche Interessen (Versorgung der Industrie mit Rohstoffen) erfüllen. Ein öffentliches Interesse ist aber etwas anderes als eine öffentliche Aufgabe. Öffentliche Aufgaben hat die öffentliche Hand selbst durch eigenes Personal und eigene Institutionen zu erfüllen.

Insofern erweckt § 1 S. 2 Nr.1 GeolDG den unzutreffenden Anschein, dass die Rohstoffversorgung eine öffentliche Aufgabe ist, um dann die weitgehenden Eingriffe in Betriebsgeheimnisse zu rechtfertigen. Schließlich ist auch nicht erkennbar, warum Bewertungsdaten für den in § 1 S. 1 GeolDG als öffentliche Aufgabe genannten „nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund“ benötigt werden.

Es ist auch kein berechtigtes Interesse des Staates erkennbar, derartige Daten generell und voraussetzungslos zu sammeln.

Zu § 8 - Nachweisdaten

Bereits nach dem geltenden Lagerstättengesetz sind Nachweisdaten zu melden. Diese dürfen aber nicht bereits nach 3 Monaten veröffentlicht werden, sondern nur mit dem Einverständnis des Eigentümers der Daten. Wir lehnen starre Veröffentlichungsfristen ab, denn es hängt sehr davon ab, was und wie und zu welchem Zweck untersucht wird.

§ 8 S. 4 – Übermittlung von Proben und Bohrkernen

Diese Vorschrift führt die Pflicht der Behörde ein, dem Pflichtigen mitzuteilen, in welchem Umfang Bohrkern, Proben etc. verlangt werden können. Insoweit korrespondiert die Vorschrift mit § 9 Abs. 1 Satz 3 GeolDG und ist aus den gleichen Gründen, Überforderungsschutz des Pflichtigen, abzulehnen.

Zu § 9 und § 10 – Übermittlung von Fach- und Bewertungsdaten

Wir lehnen eine Übermittlung von Geodaten, die über die bisherigen Übermittlungspflichten nach dem LagerstättenG hinausgeht, ab.

Die Regelungen der §§ 9 und 10 gehen sehr weit über die bisher zur Verfügung gestellten Daten hinaus. Insbesondere in der Veröffentlichung der aus den Bohrungen abgeleiteten Lagerstättenmodelle und Vorratsberechnungen sehen wir große Probleme. Hier handelt es sich um äußerst sensible Daten, die Dritten Einblick in Reserven bzw. Ressourcen und interne Kalkulationen geben.

Die aufgrund der Erkundung und nachgelagerten Methoden gewonnenen weiteren Erkenntnisse durch „bewertende Gutachten“, „räumliche Modelle“, „Daten zu Art, Qualität und Menge der Rohstoffvorkommen sowie zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebietes“

tes“ sind hochsensible Betriebsgeheimnisse. Sofern diese Wettbewerbern oder sonstigen Dritten bekannt werden, können diese ableiten, welche Produkte die Unternehmen wie lange noch herstellen können und welche Aufbereitungsmethoden dafür verwendet werden müssen. Das erlaubt neben Voraussagen über Lieferkapazitäten auch Rückschlüsse auf die betriebsherrschaftliche Struktur. Hinzu kommt, dass sämtliche Gutachten, Modelle, etc. immer auf die Produkte des jeweiligen Unternehmens und deren Märkte zugeschnitten sind.

Unsere Mitgliedsfirmen erkunden zunächst Lagerstättenbereiche flächendeckend mit bestimmten Bohrlochabständen. Daraus ergeben sich die sog. Fachdaten, wobei hier die Schichtenverzeichnisse von besonderer Bedeutung sind. Anhand dieser Fachdaten lässt sich erkennen, ob und in welcher Ausdehnung und Mächtigkeit und unter welchem Deckgebirge mineralische Vorkommen anstehen, die sich potentiell zur Produktion von Industriemineralen eignen. Schon daraus kann ein Wettbewerber erkennen, wie weit die Rohstoffreserven des Konkurrenten reichen könnten und unter welchen Kosten dies geschehen müsste. Ist z.B. die Abraummächtigkeit hoch, steigen die Gewinnungskosten, weil jede Tonne Abraum mehr Kosten zur Beseitigung und Aufhaldung verursacht. Deshalb sind schon die Fachdaten als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse anzusehen und schützenswert. Diese Daten müssen auf Dauer geschützt bleiben.

Gleiches gilt auch rückwirkend für bereits vorhandene Daten.

*Die Produktion des Industrieminerals **Quarzsand** soll dies beispielhaft verdeutlichen:*

Hochreine Quarzsande sind notwendiger Bestandteil für die Produktion von Glas, Gießerei(form)sanden, bauchemischer Produkte (Fliesenkleber, Edelputze etc.), Wasserglas für die chemische Industrie und vieles mehr.

Zunächst erkundet das Unternehmen durch flächenhafte Bohrungen, ob in einem bestimmten Bereich Sande anstehen, bei denen es sich potentiell um Quarzsande handeln kann. Wird es fündig, weil Bohrungen in ausreichender Mächtigkeit helle und homogen anstehende Sande zeigen (Fachdaten), werden die Bohrproben analysiert (Bewertungsdaten). Bei Quarzsanden für Zwecke der Glasproduktion sind die Eisengehalte entscheidend. Zu hohe Eisengehalte färben das Glas grün. Also eignen sich nur Sande mit sehr geringen Eisengehalten zur Herstellung von Glas. Bei Sanden für die Gießereiindustrie (Formsande) spielt der Eisengehalt eine untergeordnete Rolle. Dafür muss die Lagerstätte eine möglichst hohe Fraktion grobkörniger Sande mit runder Kornform aufweisen und frei von Huminstoffen sein. Zu feine und / oder „kantige“ Sande eignen sich nicht für den Bau von Gussformen, da diese dann zu wenig durchlässig für die beim Gussvorgang entstehenden Gase sind. Huminstoffe vertragen sich nicht mit den Harzen, die zum Bau der Gussformen verwendet werden. Bei den bauchemischen Produkten kommt es u.a. wiederum auf die Helligkeit der Sande an.

So hat jeder Anwendungsbereich seine eigenen komplexen Anforderungen an die spezifischen Eigenschaften des Bodenschatzes. Was für den Bereich der hochreinen Quarzsande beschrieben wurde, lässt sich ohne Weiteres auf andere Industriemineralien wie Kaoline, Tone, Feldspäte, etc. übertragen.

Die Bewertungsdaten sind somit das „Kernwissen“ über die Leistungsfähigkeit und Zukunftsperspektive eines Betriebes. Umgekehrt lässt sich erkennen, welche Märkte aus welchen Konkurrenzbetrieben nicht oder nicht mehr lange beliefert werden können und wo ein Wettbewerber „angreifen“ kann. Ebenso werden Produktionskosten im Wettbewerb völlig transparent. Die unter § 9 Abs. 1 Nr. 5 aufgeführten Daten sind als Bewertungsdaten einzustufen.

Im Einzelnen fordern wir daher:

§ 9 Abs. 1:

Eine Frist von drei Monaten nach Abschluss der geologischen Untersuchungen ist viel zu kurz, da die Betriebe zur Datenerhebung vielfach auf Ingenieurbüros angewiesen sind. Sie sollte mindestens 1 Jahr betragen.

§ 9 Abs. 1 Nr. 5:

Die Ergebnisse von Analysen von Gesteins-, Flüssigkeits- und Gasproben sind als Bewertungsdaten einzustufen. Gleiches gilt für Bohrlochmessungen, hydraulische Tests und Pumpversuchsergebnisse (Aus Bohrlochmessungen können Rückschlüsse auf Rohstoffmengen abgeleitet werden.). Jeder Fachmann kann daraus direkte Rückschlüsse ziehen. Firmeninterna und Firmenstrategien werden somit offengelegt oder lassen sich aus solchen Daten ableiten.

Eine Übermittlung - soweit sie über die derzeitigen Vorgaben des Lagerstättengesetzes hinausgeht - und Veröffentlichung ist, auch nach 5 oder 10 Jahren (§ 27 GeoDG) - strikt abzulehnen. Da es sich um Daten im Eigentum des jeweiligen Unternehmens handelt ist für eine Veröffentlichung das Einverständnis des Unternehmens erforderlich.

§ 9 Abs. 1 Satz 3 - Bohrkerne

Hier ist vorgesehen, dass der Behörde ein „höchstens“ hälftiger Anteil vorhandener Bohrkerne und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben zu übergeben ist. Die Unternehmen benötigen allerdings den größten Teil der Bohrkerne für sich selbst, um Materialanalysen durchführen zu können. Das übrige Material wird i.d.R. in einem Bohrkernarchiv gelagert. Wenn der Behörde die Hälfte des Probematerials überlassen werden muss, kann dies dazu führen, dass Bohrungen mit größerem Durchmesser durchgeführt werden müssen, um genügend Probematerial für die Betriebe zu behalten. Unseren Unternehmen entstünden dann erheblichen Mehrkosten, da größtenteils neue Bohrgeräte mit größeren Bohrdurchmessungen angeschafft werden müssten. Die Bohrungen selbst verteuern sich auch.

Daher ist die Verpflichtung, Probematerial an die Behörde herauszugeben, zu streichen.

§ 9 Abs. 2 – Schriftliche Dokumentation

Der Absatz ist zu streichen. Es kann von Unternehmen nicht verlangt werden, solche Unterlagen der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. In diesen Unterlagen werden auch langfristige Planungsperspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten der Unternehmensausrichtung behandelt. Hierbei handelt es sich i.d.R. um bezahlte Aufträge an Ingenieurbüros, die sehr kostenintensiv sind und i.d.R. auch Betriebsgeheimnisse beinhalten. Sie zielen meist auf die Frage ab, ob eine wirtschaftliche Gewinnung von Rohstoffen innerhalb des Untersuchungsgebietes für das betreffende Unternehmen, das die Untersuchungen beauftragt hat, möglich ist.

Der § 9 Abs. 2 GeoDG räumt der Behörde die Befugnis ein, festzulegen, dass die zu übermittelnden Daten im Rahmen einer schriftlichen Dokumentation zusammengefasst werden. Hier ist unklar, inwieweit die Behörde Vorgaben für den Inhalt und die Form dieser Dokumentation machen kann. Es ist zu erwarten, dass die Betriebe hier mit einem erheblichen Mehraufwand zur Erstellung einer solchen Dokumentation belastet werden. Möglicherweise verlangt die Behörde sogar bestimmte Datenformate, die in den Betrieben so nicht vorliegen und erst konvertiert werden müssen. Völlig ungeklärt ist auch, ob das Unternehmen für den Inhalt der selbst angefertigten Dokumentation in Haftung genommen werden kann.

Daher ist § 9 Abs. 2 GeoDG zu streichen.

Zu § 10 - Bewertungsdaten

Wir lehnen eine Übermittlungspflicht für Bewertungsdaten ab. § 10 ist zu streichen.

Wie der Gesetzentwurf an mehreren Stellen richtigerweise ausführt, geben Bewertungsdaten „Aufschluss über betriebliche oder geschäftliche Einschätzungen und Schlussfolgerungen.“ (vgl. Begründung zu §28, S. 68 des Gesetzentwurfs). Es sind insoweit die wertvollsten und sensibelsten Daten unserer Mitgliedsfirmen und unterliegen dem Geheimschutz, was im Folgenden nochmals verdeutlicht werden soll:

Die Betriebe analysieren die bei den Explorationsbohrungen gewonnenen Gesteinsproben aufwendig im Hinblick auf ihre chemischen und mineralogischen Eigenschaften. Dadurch wird festgestellt, ob sich das anstehende Material nicht nur potentiell, sondern auch tatsächlich zur Herstellung der jeweiligen Produkte eignet. Für die Produktion von keramischen Rohstoffen und Industriemineralen reicht es nicht, dass geologische Formationen einer bestimmten Bodenschatzkategorie zuzuordnen sind. Vielmehr muss der Bodenschatz bei der inzwischen hoch spezialisierten Branche der Industriemineralen zusätzlich bestimmte chemische und mineralogische Eigenschaften erfüllen, um sich für die Produktion bestimmter hochwertiger Produkte zu eignen. Wenn Wettbewerber an solche Bewertungsdaten gelangen, können sie exakt berechnen, wie lange welche Produkte des betreffenden Unternehmens mit welchen Kosten hergestellt und wie lange die entsprechenden Kunden beliefert werden können.

Es ist auch kein Interesse des Staates erkennbar, derartige Daten generell und voraussetzungslos zu sammeln. Zudem sollte klargestellt werden, dass Bewertungsdaten in der Regel Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind.

§ 10 Abs. 1

Der § 10 Abs. 1 GeolDG enthält die Pflicht die Ergebnisse von Test- und Laboranalysen sowie im Rahmen der geologischen Untersuchung erstellte bewertende Gutachten, Studien und vergleichbare Produkte zu übermitteln. Hierbei handelt es sich um sensible Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Rohstoffunternehmen, die Rückschlüsse auf Rohstoffreserven, die Fähigkeit zur Produktion bestimmter Produkte, notwendige technische Verfahren etc. zulassen. Auch wenn diese Bewertungsdaten gemäß § 28 GeolDG nicht veröffentlicht werden sollen, ist damit zu rechnen, dass Wettbewerber über das Umweltinformationsgesetz Zugriff auf diese Daten erhalten. Zudem besteht die Gefahr von Industriespionage, wenn eine zentrale Sammlung hochsensibler Daten in Datenbanken, die mit dem Internet verbunden sind, vorgenommen wird.

Für im Grundeigentum stehenden Bodenschätze kommt verstärkend hinzu, dass eine aktuell durchgeführte Erkundung inklusive der Erstellung aller Bewertungsdaten (intern) nicht immer die Realisierung des Projektes nach sich zieht. Für spätere Neuplanungen haben diese Daten dennoch ihren vollen Wert (ohne das bereits Erträge aus dem Verkauf der Rohstoffe gezogen wurden). Daher sind für Bewertungsdaten jegliche Fristenlösungen für grundeigene Bodenschätze abzulehnen.

§ 10 Abs. 2

Die aufgrund der Erkundung und nachgelagerten Methoden gewonnenen weiteren Erkenntnisse durch „bewertende Gutachten“, „räumliche Modelle“, „Daten zu Art, Qualität und Menge der Rohstoffvorkommen sowie zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebietes“ sind hochsensible Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. Sofern diese Wettbewerbern oder sonstigen Dritten bekannt werden, können diese ableiten, welche Produkte wie lange noch hergestellt werden können, welche Aufbereitungsmethoden dafür verwendet werden. Das erlaubt neben Voraussagen über Lieferkapazitäten auch Rückschlüsse auf die betriebswirtschaftliche Struktur. Hinzu kommt, dass sämtliche Gutachten, Modelle etc. immer auf die Produkte des jeweiligen Unternehmens und deren Märkte zugeschnitten sind. Es ist nicht erkennbar, inwiefern der Staat an solch „individuell-unternehmerischen“ Auswertungen geologischer Erkundungsdaten ein Interesse haben kann. Schließlich ist es staatlichen Stellen unbenommen, bei Unternehmen solche Daten für bestimmte Vorhaben abzufragen.

Wir fordern eine Streichung des § 10. Hilfsweise fordern wir, dass die in § 10 aufgeführten Bewertungsdaten nur unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 GeolDG (öffentliches Interesse) im Einzelfall angefordert werden dürfen und auch nur insoweit, als sie zur Erfüllung dieses öffentlichen Interesses erforderlich sind.

§10 Abs. 3:

Auch hier stellt sich die Frage, ob für die inhaltliche Richtigkeit eines solchen Berichtes gehaftet wird. Wir lehnen die Pflicht zur Erstellung eines Abschlussberichtes durch die Unternehmen ab.

Zu § 11 – Einschränkung der Anzeige- und Übermittlungspflicht

§ 11 Abs. 1 Satz 1: Das Wort „kann“ ist durch „soll“ zu ersetzen. Durch die Soll Vorschrift tritt eine Ermessensreduktion ein, die Anzeige- und Übermittlungsvorschriften nach § § 8-10 Abs. 1 GeolDG einschränken.

Zu § 12 – Nachträgliche Anforderung

Ist zu streichen aus oben genannten Gründen.

Zu § 13 – Entledigung von Proben und Daten

Ist zu streichen aus oben genannten Gründen.

Zu § 15 – Abschluss geologische Untersuchung und Beginn der Übermittlungspflicht

Diese Regelung erscheint wenig praxisgerecht. In der Praxis dauern die Untersuchungen bei den Unternehmen i.d.R. länger an. Eine halbjährliche Übermittlung der Daten würde zu einem erheblichen Mehraufwand führen, nicht nur finanzieller Art. Bei lagerstättegeologischen Erkundungsarbeiten kann es immer zu Verzögerungen durch technische und/oder geologische Hindernisse, sowie durch kurzfristige betriebsinterne (Produktions-) Entscheidungen des Unternehmers kommen. Eine derartige Forderung im Gesetzesentwurf hat lediglich einen erhöhten Bürokratieaufwand sowie eine Einschränkung in der Flexibilität des Unternehmers zur Folge.

Zu § 16 – Datenformat

Die Daten sollten in der Form den zuständigen Behörden übergeben werden können, in dem sie dem Unternehmen vorliegen. Hilfsweise wäre bundesweit ein einheitliches Datenformat festzulegen und dies nicht den Ländern zu überlassen.

Zu § 17 – Kennzeichnung von Daten

Die Datenkategorisierung ist ein entscheidender Punkt im Geologiedatengesetz, da sie maßgeblichen Einfluss auf die Veröffentlichung von Daten hat. Es ist zu begrüßen, dass die

zur Anzeige und Übermittlung verpflichteten Personen gem. § 14 S. 1 Geo-IDG ihre Daten selbst kategorisieren (kennzeichnen) sollen (ob es sich um Nachweis-, Fach- oder Bewertungsdaten handelt) und dass die Fachbehörde diese Kennzeichnung bei ihrer Entscheidung über die Datenkategorie berücksichtigen soll.

Wir fordern, dass ein Abweichen durch die Behörde von dieser Kategorisierung, wie in der Begründung auf S. 62 angeführt (Zitat: „Die Einteilung in die Datenkategorien des Übermittlungsverpflichteten ist für die Behörde nicht bindend.“) nur in Absprache mit dem Übermittlungsverpflichteten erfolgen darf.

Zu § 19 – Öffentliche Bereitstellung

Die öffentliche Bereitstellung von Bohrkernen sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben, die der Unternehmer der Behörde auf Grundlage von §9 zur Verfügung stellen soll, sollte aus dem Entwurf gestrichen werden, aus den unter §§ 9 und 10 aufgeführten Argumenten.

Zu § 23 Abs. 3 – Geologische Altdaten

Dieser Absatz ist zu streichen.

Dass Daten, die den geologischen Diensten nach dem Lagerstättengesetzes zur Verfügung gestellt wurden mit Inkrafttreten des Geologiedatengesetzes frei verfügbar werden, begegnet massiv eigentumsrechtlichen Bedenken.

Zum einen stellen auch diese „Alt-Daten“ Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse dar. Alleine das mögliche Alter der hier infrage stehenden Daten verändert nicht ihre eigentumsrechtliche Zuordnung zum ursprünglichen Datenerheber, also der explorierenden Firma. Zum anderen wurden diese Daten unter der Ägide des Lagerstättengesetzes den Behörden zur Verfügung gestellt, wobei das Lagerstättengesetz selbst eine Veröffentlichung in den Formen des Geologiedatengesetzes weder vorsieht noch kennt. Die Unternehmen mussten nicht mit einer Bekanntgabe der durch sie erhobenen Daten rechnen, da die geologischen Landesämter über viele Jahrzehnte hinweg den entsprechenden Schutz der Daten vor Veröffentlichung gewährleistet und garantiert haben. Durch die nachträgliche Veröffentlichung werden die Betriebe nun möglicherweise ihrer Geschäftsgrundlage beraubt. Der Gesetzgeber verursacht somit einen massiven Wertverlust der Betriebe ohne gleichzeitig Entschädigungsmöglichkeiten vorzusehen.

Generell ist anzumerken, dass der immense Wertverfall des Daten- und Informationsbestandes durch die Veröffentlichungspflichten für von den Betrieben erhobenen und erarbeiteten Daten im Gesetzentwurf keine Berücksichtigung findet, was verfassungsrechtlich fragwürdig ist. Zudem unterliegen Geodaten den Vorschriften des allgemeinen Zivilrechtes (Eigentum) und des Urheberrechtes. Bei den von uns vertretenen grundeigenen Bodenschätzen steht der Bodenschatz im Eigentum des Grundstückseigentümers.

Auch verkennt der Gesetzentwurf die tatsächliche Kostensituation hinsichtlich der Explorationsaufwendungen. Denn es ist nicht so, dass „die Betriebe im Regelfall ihre Kosten bereits aus der Gewinnung von Rohstoffen decken konnten“. Der Erkundungsaufwand liegt für jedes Projekt in der Frühphase desselben. Die Erträge aus dem Erkundungsaufwand laufen immer mit vielen Jahren Verzögerung vielfach erst nach 10-15 Jahren ein. Auch ist zu bedenken, dass viele Erkundungsprojekte nie zu einem späteren Ertrag führen.

Zu § 26 - Öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Nachweisdaten

Eine Veröffentlichung von Nachweisdaten nach „spätestens drei Monaten“ hat zur Folge, dass ein Erkundungsvorhaben in seinem gesamten Umfang innerhalb kürzester Zeit öffentlich bekannt ist. Vor dem Hintergrund strategischer unternehmerischer Planungen gegenüber Wettbewerbern ist dies nicht zu akzeptieren.

Auch können somit Verhinderungstaktiken (Sperrgrundstücke) das Verfahren behindern. Solche Daten müssen vertraulich bei den geologischen Diensten des jeweiligen Landes liegen und sollten daher nicht ohne weiteres öffentlich zugänglich sein. Die Frist zur öffentlichen Bereitstellung von Daten gem. § 26 sollte an die Frist zur Eröffnung des Genehmigungsverfahrens gekoppelt sein.

Zu § 27 - Öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Fachdaten

§ 27 ist insgesamt zu streichen. Wir lehnen eine Veröffentlichung dieser Fachdaten generell ab.

Bergbauliche Unternehmungen und Planungen sind langfristige Prozesse, die während ihrer Laufzeit von verschiedensten Faktoren beeinflusst werden. Ein entscheidendes Kriterium hierbei ist die Entwicklung der Märkte, die den Unternehmen die qualitativen, letztlich auch quantitativen Anforderungen an den Rohstoff vorgeben. Die Entwicklung der Märkte über den Zeitraum der nächsten 10 Jahre und darüber hinaus ist nicht vorhersehbar.

Für ein Bergbauunternehmen ist es erforderlich, zunächst diejenigen Lagerstätten abzubauen, deren Qualitäten aktuell am Markt verlangt werden. Gleichzeitig muss das Unternehmen neue Lagerstätten mit hohem Aufwand kostenintensiv erkunden, um möglichst frühzeitig die Weichen für die weitere Unternehmensentwicklung zu stellen. Werden dabei Lagerstätten erfasst, die sich aktuell bzw. bis in absehbare Zeiten noch nicht wirtschaftlich nutzen lassen, wird ein Unternehmen dafür zwar noch kein bergbauliches Genehmigungsverfahren anstreben, dennoch bleiben diese Lagerstätten für zukünftige Planungen interessant. Ein Planungszeitraum von 10-15 Jahren ab Erkundung einer Lagerstätte ist für den Bergbau aufgrund der eingangs erwähnten Einflussfaktoren eine viel zu kurze Zeitspanne.

Eine Veröffentlichung von geologischen Fachdaten würde für ein Bergbauunternehmen die Offenlegung höchst sensibler Betriebsinformationen gegenüber der Allgemeinheit und natürlich auch Wettbewerbern bedeuten. Auch wenn Fachdaten im Sinne des Geologiestesetzes keine Analysen, Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotentialen des Untergrunds beinhalten – in einem bestimmten geologischen Umfeld reichen Fachdaten (Schichtenverzeichnisse bei bekannter Lage der Bohrungen) bereits aus, um Rückschlüsse auf Qualität und Menge der Lagerstätte zuzulassen. Dies ist mit einem erheblichen Wettbewerbsnachteil für das Unternehmen verbunden und darf aus unserer Sicht nicht sein.

Abs. 2 und Abs. 3:

Wir lehnen insgesamt eine Veröffentlichung ab. Hilfsweise ist die Frist zur öffentlichen Bereitstellung von 10 Jahren, zu kurz.

Zu § 28 – Schutz nichtstaatlicher Bewertungsdaten

Es ist zu begrüßen, dass nichtstaatliche Bewertungsdaten nicht öffentlich bereitgestellt werden. Allerdings darf es hiervon keine Ausnahmen geben, vgl. §34 des Entwurfs

§ 29 – Öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Altdaten

§ 29 Absatz 2 ist zu streichen.

Es ist nicht akzeptabel und ein Eingriff in die Eigentumsrechte der Unternehmen, dass geologische Fachdaten, die der Behörde von den Unternehmen zur Verfügung gestellt wurden, öffentlich bereitgestellt werden können.

Zu § 29 Abs. 5

Dieser Absatz ist zu streichen. Eine Aufhebung der Vertraulichkeit in Bezug auf geologische Daten, die bereits in der Vergangenheit der Behörde oder sonstigen staatlichen Institutionen zur Verfügung gestellt wurden, ist nicht akzeptabel.

Zu § 30 – Einwilligung Dateninhaber

§ 30 GeolDG steht im Widerspruch zu den §§ 27 – 29 GeolDG und sollte gestrichen werden.

Zu § 34 Abs.2 – Erweiterte öffentliche Bereitstellung

Eine Veröffentlichung von geologischen Bewertungsdaten würde für ein Bergbauunternehmen die Offenlegung höchst sensibler Betriebsinformationen gegenüber der Allgemeinheit und natürlich auch Wettbewerbern bedeuten. Dies ist mit einem erheblichen Wettbewerbsnachteil für das Unternehmen verbunden und darf aus unserer Sicht nicht sein. Bewertungsdaten gemäß § 10 GeolDG werden gemäß § 28 GeolDG nicht öffentlich bereitgestellt.

Die Begründung des Ref-E selbst weist darauf hin, dass das Gesetz bei Bewertungsdaten von einem hohen Schutzbedürfnis ausgeht, weshalb ein „wesentliches überwiegen“ der Gründe des Allgemeinwohls gegeben sein muss, bevor Daten freigegeben werden.

Fazit

Der vorliegende Referentenentwurf sollte an vielen Stellen nach- und überarbeitet werden. Entgegen der Aussage in der Gesetzesbegründung unterstützt er KMU's nicht, sondern schädigt die Unternehmen der heimischen Rohstoffgewinnung, die in großem Umfang und auf eigenen Kosten Geodaten generieren durch geologische Erkundungen und Bohrungen.

Die Gefahren des neuen Gesetzes, die mit der Übermittlung und Veröffentlichung von Geodaten im Eigentum der Unternehmen verbunden sind, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Wettbewerbsvorteil für Konkurrenten, die nicht selbst untersuchen.
- Nachvollziehen von Unternehmensstrategien und Produktionskosten leicht möglich.
- Kauf von Sperrgrundstücken wird erleichtert und damit der Zugriff auf Grundstücke mit wertvollen Rohstoffen erschwert.
- Starke verfassungsrechtliche Bedenken durch den entschädigungslosen Eingriff in Eigentum. Störung privatrechtlicher Grundlagen bei Grundeigentümer-Mineralen.
- Massive Erhöhung der Bürokratiekosten durch Übermittlungspflichten und Pflichten zur Erstellung von Berichten.

Der Staat gelangt durch den Gesetzentwurf an ungefiltert große Mengen von Geodaten. Es ist für uns nicht erkennbar, inwiefern der Staat an solch „individuell-unternehmerischen“ Auswertungen geologischer Erkundungsdaten ein Interesse haben kann. Es stellt sich die Frage, was Staat und geologische Dienste mit diesen privatwirtschaftlich erhobenen Daten bezwecken. Es sollte eine Bagatellgrenze für die Datenübermittlung eingeführt werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf setzt leider völlig falsche Anreize: Er bestraft innovative Unternehmen des Bergbaus und der heimischen Rohstoffgewinnung, die in großem Umfang Forschung und Entwicklung durch eigene Exploration, Analyse und Bewertungen vornehmen. Gewinner sind Wettbewerber aus dem In- und Ausland, die dies nicht tun und sich jetzt als „Trittbrettfahrer“ zu geringsten Kosten Zugang zu diesen Daten verschaffen können. Insoweit werden Investitionen in Lagerstätten erkundungen zukünftig einer sehr genauen Prüfung unterzogen werden und im Zweifel unterbleiben. Dieses Ergebnis kann nicht Ziel des Bundesgesetzgebers in Deutschland sein.

Mit freundlichen Grüßen

